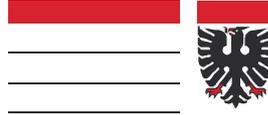




Kommunale Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kin- derbetreuungsgesetz, KiBeG)

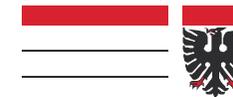
Erläuterungsbericht
zum
Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)

gemäss Botschaft an den Einwohnerrat
vom 25. Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Kinderbetreuungsreglement (KiBeR)	1
1. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffe	2
2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot	3
§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft	3
§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot	4
3. Finanzierung	5
§ 6 Subventionsanspruch	5
§ 7 Höhe der Subvention	6
§ 8 Grundsätze der Subventionsberechnung	6
§ 9 Begrenzung des Subventionsanspruchs	6
§ 10 Berechnungsgrundlagen	8
§ 11 Angebote der Stadt	8
4. Verfahren und Vollzug	8
§ 12 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften	8
§ 13 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt	9
§ 14 Verletzung der Mitwirkungspflicht	9
§ 15 Bearbeitung von Steuerveranlagungen	10
§ 16 Inkasso der Beiträge	10
5. Rechtsmittel	10
§ 17 Erklärung und Beschwerde	10
§ 18 Öffentlich-rechtliche Klage	11
§ 19 Ziviler Rechtsweg	11
6. Schlussbestimmung	11
§ 20 Inkrafttreten	11



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
1. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)	
<p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016¹, die §§ 20 Abs. 2 Bst. i und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978² und § 12 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt mit der Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu fördern und durch ein bedarfsgerechtes Angebot zu erleichtern,</p> <p>b) die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung sowie die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern,</p> <p>c) die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.</p>	<p>Die Bedeutung des Zweckartikels liegt darin, dass bei Unklarheit einer Bestimmung in diesem Reglement oder einer auf diesem Reglement beruhende Bestimmung des Stadtrats der Zweckartikel bei der Auslegung des Sinngelhalts beigezogen wird. Ebenfalls dient der Zweckartikel dazu, bei der nachträglichen Gesetzesevaluation die Wirksamkeit im Sinne der Zielerreichung zu überprüfen.</p> <p>Der Zweck dieses Reglements umfasst jene Werte, die dem KiBeG zu Grunde liegen. Die kantonalen Zweckvorgaben werden mit Konkretisierungen aufgenommen.</p>

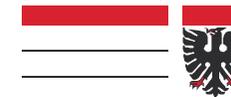
¹ SAR [815.300](#)

² SAR [171.100](#)

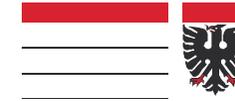
³ SRS [1.1-1](#)



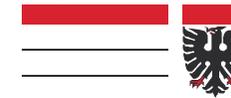
Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern mit Wohnsitz in Aarau, wenn mindestens eine erziehungsberechtigte Person steuerrechtlichen Wohnsitz in Aarau hat und eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nimmt.</p>	<p>Vorausgesetzt wird, dass das Kind in Aarau Wohnsitz hat und eine familienergänzende Betreuung in Anspruch nimmt sowie dass eine erziehungsberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 Bst. b) in Aarau ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Alle anderen Erziehungsberechtigten bezahlen die Vollkosten, selbst wenn ihre Kinder in der Stadt Aarau zur Schule gehen (z.B. subventioniert die Gemeinde Buchs die Betreuungsverhältnisse der Schulkinder aus Buchs, die in Aarau die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung benutzen).</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:</p> <p>a) Familienergänzende Kinderbetreuung: Als familienergänzende Kinderbetreuung gilt die regelmässige Tagesbetreuung von Kindern im Vorschul- und Primarschulalter ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Personen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;</p> <p>c) Kindertagesstätte: Als Kindertagesstätte gelten Kinderkrippen und Tagesstrukturen;</p> <p>d) Kinderkrippe: Als Kinderkrippe gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kinder im Vorschulalter betreut;</p> <p>e) Tagesstruktur: Als Tagesstruktur gilt eine Betreuungseinrichtung, die Kindergarten- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule betreut;</p> <p>f) Tagesfamilie: Als Tagesfamilie gelten Personen, die Kinder im Vorschul- oder Schulalter bis zum Ende der Primarschule im eigenen Haushalt betreuen.</p>	<p>Die für das Betreuungsangebot verwendeten Begriffe sind kantonal und teils regional unterschiedlich. Der Kanton hat sich beim Erlass des KiBeG an der "Typologie der Betreuungsformen", Ausgabe 2015, des Bundesamtes für Statistik (BFS) angelehnt. Aufgrund der Rechtssicherheit und der einheitlichen Verwendung sollen die grundlegenden Begriffe definiert werden.</p> <p>Mit der Definition zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird auch geregelt, dass die vorliegende Regelung bis zum Abschluss der Primarschule und auf Kinder in dieser Altersgruppe beschränkt ist.</p> <p>Der Begriff der Tagesstruktur lehnt sich an die Definition der kibesuisse an. In Aarau wurde die unter diesem Begriff definierte Kinderbetreuung bisher als Hort bezeichnet.</p>



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>2. Bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot</p>	<p>Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten familienergänzendem Kinderbetreuungsangebot bis zum Ende der Primarschule sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KiBeG).</p>
<p>§ 4 Betreuungsformen und Trägerschaft</p> <p>¹ Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung wird durch folgende Angebote gedeckt:</p> <p>a) Kinderkrippen mit einer Betriebsbewilligung, b) Tagesstrukturen mit einer Betriebsbewilligung, c) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden, d) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.</p> <p>² Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in Aarau durch Angebote von privaten Trägerschaften bereitgestellt.</p> <p>³ Die Stadt kann bei Bedarf eigene Angebote bereitstellen, sich mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder mit diesen Verträge abschliessen.</p>	<p>Das KiBeG überlässt es den Gemeinden zu bestimmen, mit welchen Betreuungsformen der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt wird. Die Gemeinde ist denn auch nicht verpflichtet, bestimmte Betreuungsformen vorzusehen. Es sollen vorliegend jedoch jene Betreuungsformen erfasst werden, die dem Zweck des KiBeG am besten entsprechen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf; gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit des Kindes). Erfasst werden somit wie bisher Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien. Die Anforderung der Betriebsbewilligung sowie der Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation stellt die Qualität der Kinderbetreuung sicher. Die Aufzählung ist abschliessend. Nicht erfasst werden beispielsweise Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen, Nannies oder Au-Pair-Verhältnisse.</p> <p>Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Betreuung kann durch Angebote der Stadt Aarau oder privater Dritter (private Trägerschaft, Tagesfamilienverein, Schule) erfüllt werden. Wie bisher sollen primär private Träger das Angebot in der Stadt Aarau bereitstellen.</p> <p>Das Reglement wird darauf ausgerichtet, dass eine spätere Einführung der "Tagesschule light" (kompaktere schulische Unterrichtszeiten; kurze Mittagspause; Tagesstruktur für Nachmittag oder Schulferien) sowie die Führung von Tagesstrukturen durch die Kreisschule Buchs-Aarau möglich wäre.</p> <p>Die Möglichkeit des Gemeindevertrags oder –verbands ergibt sich bereits aus §§ 72 ff. Gemeindegesetz. In § 2 Abs. 1 KiBeG wird ebenfalls auf diese Möglichkeiten hingewiesen.</p>



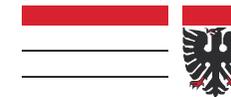
Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 5 Bedarfsgerechtes Angebot</p> <p>¹ Das Angebot ist bedarfsgerecht, wenn die Erziehungsberechtigten ab Nachfrage innerhalb von sechs Monaten einen Betreuungsplatz durch ein Angebot nach § 4 finden können. Der Stadtrat definiert Prozesse zur Überprüfung und Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>³ Es besteht keine Pflicht, ein bestimmtes Angebot zu nutzen.</p>	<p>Der Kanton gibt lediglich vor, dass sich die Bestimmung des Bedarfs an die Zweckbestimmung des KiBeG zu halten hat. Die Definition der qualitativen und quantitativen Anforderungen überlässt er aber der Gemeindeautonomie. Analog zur Regelung in anderen Gemeinden soll ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot dann gegeben sein, wenn Erziehungsberechtigte für ihre Kinder im Normalfall innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Nachfrage im gewünschten Umfang einen Betreuungsplatz durch ein Betreuungsangebot nach § 4 finden können.</p> <p>Der Stadtrat definiert angemessene Prozesse zur Überprüfung dieser generellen Vorgabe und trifft geeignete Massnahmen, wenn das Betreuungsangebot in der Stadt Aarau nicht mehr dem Bedarf entspricht.</p> <p>Die Betroffenen können sich gegen einen Missstand, der nicht behoben wird, mit aufsichtsrechtlichen Mitteln oder mit Hilfe ihrer Bürgerrechte (z.B. Petition) wehren.</p> <p>Das KiBeG vermittelt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Das Angebot familienergänzender Betreuung in Bezug auf Art, Umfang oder zeitlicher Verfügbarkeit hat sich nicht an den speziellen Bedürfnissen Einzelner, sondern am Bedarf Vieler zu messen. Ein solcher Anspruch soll ohne Zwang auch nicht auf kommunaler Stufe eingeführt werden.</p> <p>Die Benützung der Betreuungsangebote ist freiwillig. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder beispielsweise am auswärtigen Arbeitsort betreuen zu lassen. Eltern mit speziellen Bedürfnissen, die durch das Angebot in der Stadt Aarau nicht gedeckt werden, können ein Angebot ausserhalb der Stadt Aarau nutzen.</p>



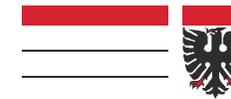
Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
3. Finanzierung	
<p>§ 6 Subventionsanspruch</p> <p>¹ Die Kosten für die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung werden primär von den Erziehungsberechtigten getragen.</p> <p>² Die Stadt subventioniert die Angebote nach § 4 Abs. 1 Bst. a bis c unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Folgende Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung werden nicht subventioniert:</p> <p>a) Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 Bst. d),</p> <p>b) andere Betreuungsformen als jene nach § 4 Abs. 1.</p> <p>⁴ Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Betreuungsform nach § 4 Abs. 1 führt oder mitfinanziert, wird die Differenz zum höheren Subventionsanspruch nach diesem Reglement ausgeglichen.</p> <p>⁵ Der Anspruch auf Subvention besteht auch, wenn Erziehungsberechtigte keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen.</p>	<p>Diese Bestimmung nimmt § 4 Abs. 1 KiBeG auf. Kostentragungspflichtig sind jene Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>Gegenstand der Subvention ist die Benützung von familienergänzender Kinderbetreuung in und ausserhalb der Stadt Aarau.</p> <p>Bei den auswärtigen Angeboten werden die gleichen Kinderbetreuungen subventioniert wie jene Angebote in der Stadt Aarau. Damit wird dem Gebot der Gleichbehandlung genüge getan.</p> <p>Subventioniert werden nur jene Betreuungsformen, bei denen auf die Qualität der Kinderbetreuung aufsichtsrechtlich Einfluss genommen werden kann. Keine Subventionen erhalten Tagesfamilien, die nicht einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, nicht bewilligungspflichtige Betreuungsformen (Spielgruppe, Kinderhütendienst, Krabbelgruppe, Au-Pair-Verhältnisse) sowie Privatschulen.</p> <p>Im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips sind auch Erziehungsberechtigte finanziell zu unterstützen, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine grundsätzlich subventionsberechtigte Betreuungsform zumindest mitfinanziert. Jedoch sind die finanziellen Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an den Subventionsanspruch anzurechnen.</p> <p>Die Stadt Aarau subventioniert alle Kinder von in Aarau steuerpflichtigen Eltern mit Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung. Damit wird auch dem Aspekt der sozialen und sprachlichen Integration Rechnung getragen. In diesem Punkt geht das Reglement über die Grundsätze des KiBeG hinaus, indem kein Nachweis einer Arbeitstätigkeit, von Massnahmen gemäss AVIG oder eine Ausbildung gefordert wird.</p>



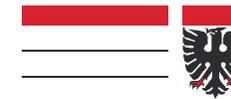
Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 7 Höhe der Subvention</p> <p>¹ Die Stadt subventioniert die Differenz zwischen den Vollkosten der konkreten Betreuungsleistung, soweit diese den marktüblichen Ansatz nicht übersteigen, und dem Grundbeitrag der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Die Höhe der Subvention entspricht höchstens dem marktüblichen Ansatz der konkreten Betreuungsleistung abzüglich des minimalen Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>In der familienergänzenden Betreuung ist seit mehreren Jahren eine Abkehr von der Defizit- und Objektfinanzierung zu einem Modell mit Subjektfinanzierung feststellbar. Dabei bemessen die Gemeinden ihre Beiträge in Abhängigkeit zu den existierenden Betreuungsverhältnissen, d.h. leistungsabhängig. Demgegenüber erhalten bei der Objektsubventionierung die privaten Anbieter einmalig oder jährlich wiederkehrende Pauschalbeiträge unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung, oftmals in Form einer Defizitgarantie oder eines Defizitbeitrags. Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden zur Subjektfinanzierung.</p> <p>Die Subventionierung durch die Stadt Aarau folgt dem Normkostenmodell. Danach legen die Gemeinden für jede Betreuungsform deren marktüblichen Ansatz fest. Sie übernehmen die Differenz zwischen dem marktüblichen Ansatz oder den tieferen Vollkosten und dem von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Grundbeitrag. Der jeweilige marktübliche Ansatz bildet die Basis für die Subventionsberechnung und ist keine verbindliche Preisvorgabe für die Kindertagesstätten.</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen. Die Bestimmung bezieht sich auf Angebote in der Stadt Aarau wie auch auf auswärtige Angebote und umschreibt die maximale Höhe des Subventionsanspruchs.</p>
<p>§ 8 Grundsätze der Subventionsberechnung</p> <p>¹ Der Subventionsanspruch richtet sich nach dem massgebenden Einkommen.</p>	<p>Die Wohnsitzgemeinden bestimmen, welche Faktoren sie für die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen wollen (zum Beispiel steuerbares Einkommen und Vermögen).</p>



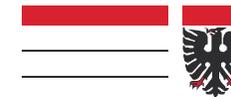
Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>² Das massgebende Einkommen basiert auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich nachfolgender Beiträge:</p> <p>a) steuerlich abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit den Pauschalabzug übersteigend,</p> <p>b) Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge),</p> <p>c) Beiträge an die Säule 3a,</p> <p>d) 10% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>³ Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens werden folgende Abzüge vorgenommen:</p> <p>a) allgemeiner Abzug: Fr. 10'000.–,</p> <p>b) Abzug pro Elternteil: Fr. 7'000.–,</p> <p>c) Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr, welches im gleichen Haushalt lebt: Fr. 3'000.–.</p> <p>⁴ Wenn mehr als ein unmündiges oder unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie lebt, werden Kinderzuschläge gewährt.</p>	<p>Wie bisher wird die Beitragspflicht anhand des Einkommens berechnet. Dies führt zu einem verhältnismässigen Abklärungsaufwand für die Verwaltung.</p> <p>Mit den Aufrechnungen von bestimmten Abzügen in der Steuererklärung, die auch in den meisten Gemeinden in ähnlicher Weise erfolgen, wird sichergestellt, dass auch im Sinne der Gleichbehandlung auf die mit dem Einkommen tatsächlich bestehende Leistungsfähigkeit abgestellt wird und auch das Vermögen angemessen mitberücksichtigt wird.</p> <p>Die Höhe der Abzüge entspricht der heutigen Regelung. Im Gegensatz zu den in Absatz 2 aufgerechneten Steuerabzügen, finden die Abzüge nach diesem Absatz auf alle Erziehungsberechtigten Anwendung.</p> <p>Mit den Kinderzuschlägen werden kinderreiche Familien wie bisher zusätzlich entlastet. Dabei profitieren Familien mit kleineren Einkommen stärker von der zusätzlichen Entlastung. In der Ausführungsverordnung legt der Stadtrat fest, in welchem Umfang die Zuschläge erfolgen und bis zu welchem Alter Kinder mitberücksichtigt werden.</p>
<p>§ 9 Begrenzung des Subventionsanspruchs</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.– haben keinen Anspruch auf Subventionen.</p>	<p>Die Grenze für Subventionen liegt bei einem massgebenden Einkommen von 100'000 Franken, was unter Beizug des steuerbaren Einkommens und den in § 8 festgelegten zusätzlichen Abzügen und Aufrechnungen bei einer durchschnittlichen Familie mit zwei unmündigen oder unterhaltsberechtigten Kindern einem effektiven Bruttoeinkommen von knapp 180'000 Franken entspricht. Mit dieser Regelung kann erreicht werden, dass auch Erziehungsberechtigte mit mittlerem Einkommen Subventionen erhalten.</p>



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 10 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Der marktübliche Ansatz der konkreten Betreuungsleistung setzt der Stadtrat unter gleichwertiger Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Benchmark von Gemeinden im Kanton mit vergleichbarer Grösse, b) Benchmark der Gemeinden in der Region, c) durchschnittliche Vollkosten der Kindertagesstätten in Aarau d) Ergebnisse von nationalen Forschungsstudien zu den Kosten von Kindertagesstätten. <p>² Der Stadtrat gewichtet die Anzahl der Betreuungsplätze der Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwands der Altersgruppe.</p>	<p>Bei der Festsetzung des marktüblichen Ansatzes sind der Vergleich innerhalb der Region (mit Schwergewicht auf den Gemeinden des Zukunftsraums sowie Buchs), bei dem auch Aarau einbezogen wird, der Vergleich mit Gemeinden im Kanton Aargau mit vergleichbarer Grösse wie Baden, Wettingen, aber auch Lenzburg und Wohlen sowie die durchschnittlichen Vollkosten der Kindertagesstätten auf dem Platz Aarau vorab relevant. Neben diesen Vergleichswerten sollen aber auch Ergebnisse von nationalen Forschungsstudien zu den Kosten von Kindertagesstätten einbezogen werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung bereits verschiedentlich solche Studien veranlasst. Die vier Kriterien sollen gleichwertig mitberücksichtigt und regelmässig auf ihre Aktualität überprüft werden.</p> <p>Der Stadtrat gewichtet in der Ausführungsverordnung die Betreuungsplätze der Kinderkrippen. Relevanter Faktor ist der Betreuungsaufwand je Altersgruppe.</p>
<p>§ 11 Angebote der Stadt</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Finanzierung finden auf Kindertagesstätten, die von der Stadt oder in einem Gemeindeverband geführt werden, sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Sollte dereinst die Stadt oder ein Gemeindeverband wie die Kreisschule in eigenen Kindertagesstätten familienergänzende Angebote anbieten, finden für deren Subventionierung die gleichen Regeln Anwendung.</p>
<p>4. Verfahren und Vollzug</p>	
<p>§ 12 Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften</p> <p>¹ Der Stadtrat schliesst mit den interessierten privaten Trägerschaften Vereinbarungen über den Zahlungsfluss der Subventionen sowie über die administrativen Prozesse ab.</p>	<p>Dem Stadtrat sind die notwendigen Mittel in die Hand zu geben, damit er die Vereinbarungen mit den privaten Trägerschaften eingehen kann. Bezweckt wird, den Verwaltungsaufwand für alle Parteien so gering wie möglich zu halten.</p>



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 13 Subvention bei fehlender Vereinbarung oder Betreuung ausserhalb der Stadt</p> <p>¹ Bei Fehlen einer Vereinbarung mit der privaten Trägerschaft oder bei Betreuung ausserhalb von Aarau haben die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Stadt zu richten.</p> <p>² Das Gesuch ist innert drei Monaten seit Beginn der Betreuung einzureichen, ansonsten werden rückwirkend keine Subventionen mehr ausgerichtet.</p> <p>³ Zusammen mit dem Gesuch sind die für die Bemessung der Subvention notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen der Stadt Aarau und der Kindertagesstätte bezahlen die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten an die Kindertagesstätte. Das KiBeG verpflichtet zur Subventionierung der bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuung. Das Gesuch ist in diesem Fall direkt an die Stadt zu richten. Die Beurteilung erfolgt durch die Sozialen Dienste.</p> <p>Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist. Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt der rückwirkende Anspruch auf Subvention und kann nur ab Gesuchseingang ausgerichtet werden.</p> <p>Auf Stufe Reglement wird als Grundsatz die Pflicht statuiert, die für die Bemessung der Finanzierung notwendigen Unterlagen einzureichen. Insbesondere handelt es sich um das Einreichen der letzten definitiven Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuer oder die Ermächtigung der Sozialen Dienste zur Einsicht der Steuerveranlagung, die Eingabe der Rechnung der Kindertagesstätte sowie der Nachweis, dass die Rechnung bezahlt wurde.</p>
<p>§ 14 Verletzung der Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Kann der Subventionsanspruch aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht berechnet oder überprüft werden, entfällt der Anspruch auf Subvention.</p>	<p>Die Bestimmung ist offen formuliert, so dass jeder mögliche Tatbestand, welcher die fehlende Berechnungsmöglichkeit des Subventionsanspruchs zur Folge hat, den Anspruch auf Subvention verwirken lässt. Die Rechtsfolge ist verhältnismässig, da die Gemeinde ein fiskalisches Interesse verfolgt. Das öffentliche Interesse am zweckmässigen Einsatz von Steuergeldern überwiegt. Diese Bestimmung entspricht denn auch § 23 VRPG.</p>



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 15 Bearbeitung von Steuerveranlagungen</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung darf Steuerveranlagungen zum Zwecke der Bemessung der Subvention bearbeiten.</p>	<p>Öffentliche Organe dürfen Personendaten unter anderem nur dann bearbeiten, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 8 Abs. 1 Bst. a IDAG). Mit der Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen. Der Zweck der Datenbearbeitung wird ebenfalls direkt im Wortlaut festgehalten (vgl. § 11 Abs. 1 Bst. c IDAG). Der Begriff «bearbeiten» richtet sich nach § 3 Abs. 1 Bst. g IDAG.</p>
<p>§ 16 Inkasso der Beiträge</p> <p>¹ Das Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Kinderkrippen, der Tagesstrukturen und der Tagesfamilien.</p>	<p>Diese Bestimmung stellt klar, dass die Stadt Aarau zwar die Normkosten berechnet (als Grundlage für die Subventionsberechnung). Für die tatsächliche Bezahlung der effektiven Beiträge an die Kindertagesstätten ist die Stadt Aarau jedoch nicht zuständig. Dafür hat die Kindertagesstätte, aufgrund des Betreuungsvertrags, den zivilrechtlichen Weg einzuschlagen (vgl. § 19).</p>
<p>5. Rechtsmittel</p>	
<p>§ 17 Erklärung und Beschwerde</p> <p>¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit der Stadt im Zusammenhang mit diesem Reglement oder seiner Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids der Verwaltungseinheit schriftlich bei der Verwaltungseinheit, zuhanden des Stadtrats, einzureichen.</p> <p>² Entscheide des Stadtrats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.</p>	<p>Die Sozialen Dienste teilen den von ihnen berechneten Beitrag den Erziehungsberechtigten mit. Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden mit der Berechnung, können sie eine Erklärung bei den Sozialen Diensten, zuhanden des Stadtrats, einreichen. Stellt sich heraus, dass bei der Berechnung ein Fehler unterlaufen ist, können die Sozialen Dienste eigens den berechneten Betrag mittels Wiedererwägung anpassen. Ist die Berechnung jedoch richtig erfolgt, übergeben die Sozialen Dienste die Erklärung dem Stadtrat zum Entscheid.</p> <p>Letztinstanzliche kommunale Entscheide sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar (§ 50 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Bestimmung wird so formuliert, dass bei einer allfälligen Delegation der Entscheidkompetenz an die Verwaltung keine Anpassung dieses Reglements notwendig ist.</p>



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
<p>§ 18 Öffentlich-rechtliche Klage</p> <p>¹ Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen sind auf dem öffentlich-rechtlichen Klageweg zu klären.</p> <p>² Vor Einreichung der Klage soll die klagende der beklagten Partei ihr Begehren schriftlich mitteilen und sie um Stellungnahme innert angemessener Frist ersuchen.</p>	<p>Diese Regelung entspricht §§ 60 f. VRPG. Öffentlich-rechtliche Verträge liegen bei den Verträgen zwischen der Stadt Aarau und den Kindertagesstätten vor.</p>
<p>§ 19 Ziviler Rechtsweg</p> <p>¹ Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und privaten Kindertagesstätten sind auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.</p>	<p>Die privaten Kindertagesstätten schliessen mit den Eltern einen privatrechtlichen Vertrag ab. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten ist der Weg des Zivilprozesses zu beschreiten. Massgebend ist die Zivilprozessordnung ZPO.</p>
<p>6. Schlussbestimmung</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>keine Fremdänderung</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>keine Fremdaufhebung</i></p>	



Entwurf vom 25. Februar 2019	Botschaft
IV.	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements unter Ziff. I.	
Aarau, xx.xx.xxxx Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Matthias Keller Der Protokollführer Stefan Berner Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx	